

EXOTIS Schweiz

Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel

Statuten

Die Statuten des Verbandes EXOTIS Schweiz sind geschlechtsneutral abgefasst.

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1. Unter dem Namen EXOTIS Schweiz besteht ein Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel.
- 1.2. Der Verband EXOTIS Schweiz hat seinen Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

2. Zweck des Verbandes

Der Verband EXOTIS Schweiz steht für eine verantwortungsvolle Vogelhaltung ein und

- 2.1. bildet eine wichtige Anlaufstelle für an Vogelhaltung interessierte Personen
- 2.2. fördert die möglichst artgerechte Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel
- 2.3. fördert die Erhaltung der Artenreinheit bezüglich der Arten, Unterarten, Farben und Formen
- 2.4. setzt sich für die Erhaltung und Festigung der in den heutigen Züchter-Beständen vorhandenen Arten und Unterarten ein
- 2.5. wirbt und bindet die Sektionen, deren Mitglieder und die Einzelmitglieder in die Verbandstätigkeiten ein
- 2.6. fördert und unterstützt Vogelausstellungen ohne Punktebewertung
- 2.7. bietet seinen Mitgliedern Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an
- 2.8. vertritt die Verbandsinteressen bei den Behörden
- 2.9. macht unsere Freizeitarbeit in der Öffentlichkeit bekannt
- 2.10. gibt eine Fachzeitschrift heraus
- 2.11. verkauft den Schweizerischen Einheitsring an seine Mitglieder und fördert die Beringung der Nachzuchtvoegel

- 2.12. erstellt jährlich eine aktualisierte Bestandes- und Nachzuchtliste
- 2.13. pflegt Kontakte zu ausländischen Vogelzucht-Verbänden mit ähnlichen Zielen

3. Finanzielle Mittel

- 3.1. Der Verband finanziert sich durch Jahresbeiträge, Sponsorenbeiträge, Spenden und Schenkungen.

4. Organisation

Die Organe des Verbandes EXOTIS sind:

- 4.1. Die Delegiertenversammlung
- 4.2. Die Verbandsleitung
- 4.3. Die Präsidentenkonferenz
- 4.4. Die Rechnungsrevision

5. Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung wird von der Verbandsleitung ordentlicherweise mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt in unserer Fachzeitschrift.
- 5.2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Allfällige Anträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandspräsidenten einzureichen.
- 5.3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss der Verbandsleitung, dem Begehren eines Drittels der Sektionen oder dem Begehren von mindestens 50 Einzelmitgliedern einberufen. Sektions- oder Einzelmitglieder-Begehren müssen unter Angabe der Gründe schriftlich an die Verbandsleitung eingereicht werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb des nächst folgenden Quartals ab der Eingabe des Begehrens abgehalten werden.
- 5.4. Jede Sektion bis und mit 15 Mitgliedern hat Anrecht auf 2 Delegierte. Für jeweils 10 weitere Mitglieder (auch angerissene 10) hat die Sektion Anrecht auf 1 weiteren Delegierten. Als Stichtag zur Feststellung der Delegiertenzahl gilt der 31.12. des Vorjahres. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Sektions-Delegierte müssen ordentliche Mitglieder der zu vertretenden Sektion sein.
- 5.5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Handmehr sämtlicher anwesender Delegierter.

- 5.6. Statutenrevisionen gelten als beschlossen, wenn das absolute Mehr der Sektionen und die Mehrzahl der anwesenden Delegierten zugestimmt haben.
- 5.7. Der Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Verbandspräsident oder der Verbandsvicepräsident.
- 5.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch Antrag geheime Abstimmung verlangt und durch das Mehr bestätigt wird.
- 5.9. Die Delegiertenversammlung hat nachfolgende Traktanden zu erledigen:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Appell und Festlegung des einfachen Mehres
 - c) Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - d) Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Verbandspräsidenten
 - e) Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Schriftleiters
 - f) Annahme des Geschäftsberichtes des Verbandskassiers
 - g) Annahme des Berichtes der Revisoren
 - h) Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - i) Wahl des Verbandspräsidenten; Wahl des Verbandskassiers; Wahl der restlichen Verbandsleitungsmitglieder; Wahl der Revisoren.
 - j) Anträge
 - k) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - l) Krediterteilung an den Vorstand
 - m) Ehrungen und Auszeichnungen
 - n) Verschiedenes

6. Die Verbandsleitung

- 6.1. Die Verbandsleitung besteht aus den folgenden Funktionsträgern: Verbandspräsident, Verbandsvicepräsident, Verbandskassier, Verbandssekretär, Schriftleiter, Material- und Ringwart, Ausbildungsverantwortlicher, Obmännern der Arbeitsgemeinschaften und allfälligen Beisitzern.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (gerade Jahreszahl = Wahljahr). Alle Mitglieder sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Die freiwillige Demission muss bis zum 31.12. schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.

- 6.3. Die Verbandsleitung versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verbandspräsident.
- 6.4. Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben:
- Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
 - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Vertretung des Verbandes EXOTIS Schweiz nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Verbandspräsident zusammen mit dem Verbandssekretär oder dem -kassier. Im Verhinderungsfalle der Verbandspräsident anstelle des Verbandspräsidenten.

7. Die Revisionsstelle

- 7.1. Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Die freiwillige Demission muss bis zum 31.12. schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.
- 7.3. Für die Kassenrevision müssen 2 Revisoren anwesend sein.
- 7.4. Die Revisoren erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung einen Revisorenbericht.

8. Die Präsidentenkonferenz

- 8.1. Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung der Verbandsleitung zusammen. Sie wird vom Verbandspräsidenten oder -vizepräsidenten geleitet.
- 8.2. Alle Präsidenten der Sektionen, sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Im Verhinderungsfalle müssen sich die Präsidenten vertreten lassen.
- 8.3. Die Präsidentenkonferenz behandelt Fragen und Probleme des Verbandes EXOTIS Schweiz und der Sektionen. Sie bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und erstellt die Traktandenliste.

9. Die Fachzeitschrift

- 9.1. Die Fachzeitschrift wird vom Verband EXOTIS Schweiz herausgegeben und ist für jedes EXOTIS-Mitglied obligatorisch. Ausgenommen davon sind Doppelmitglieder.
- 9.2. Die offiziellen Inhalte dürfen den EXOTIS-Zielen nicht widersprechen.
- 9.3. Die Redaktion und Inserateverwaltung der Fachzeitschrift liegt in der Verantwortung der Schriftleitung.

10. Die EXOTIS-Tagung

- 10.1. Die EXOTIS-Tagung findet nach Möglichkeit einmal pro Jahre statt.
- 10.2. Die EXOTIS-Tagung wird von den Sektionen durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten der durchführenden Sektion geleitet. Die Einladung erfolgt durch Inserat in unserer Fachzeitschrift.
- 10.3. Die Ziele der EXOTIS-Tagung sind:

Verleihung der Auszeichnungen für Erstzuchten oder seltene Zuchten. Förderung des Wissens über die Haltung, Pflege und Zucht von exotischen Vögeln. Förderung und Vertiefung der kameradschaftlichen Beziehungen unter den EXOTIS-Mitgliedern.

11. Die Arbeitsgemeinschaften

- 11.1. Die Arbeitsgemeinschaften vertreten ihre Interessengebiete im Verband EXOTIS Schweiz. Mögliche Arbeitsgemeinschaften sind: Die Grosssittichzüchter, die Papageienzüchter, die Prachtfinken-, Körner- und Weichfresserzüchter.
- 11.2. Die Obmänner werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 11.3. Die Obmänner sind von Amtes wegen Mitglieder der Verbandsleitung.
- 11.4. Die Obmänner betreuen die Interessengruppen und führen Fachtagungen durch.
- 11.5. Die Arbeitsgemeinschaften können weiteren Arbeits- oder Züchtergemeinschaften eine Plattform für deren Anliegen und Präsentationen bieten. Voraussetzung ist, dass deren Ziele den EXOTIS-Zielen nicht zuwider laufen.

12. Die Sektionen

- 12.1. Der Verband EXOTIS besteht aus selbständigen, regionalen Sektionen (Vereine) mit eigenen Statuten. Die Sektionen gestalten ein vielseitiges, lehrreiches Tätigkeitsprogramm und Vereinsleben.
- 12.2. Neue Sektionen werden provisorisch von der Verbandsleitung aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

- 12.3. Die Sektionen anerkennen die Statuten des Verbandes EXOTIS Schweiz und beachten diese in den Sektions-Statuten. Sektions-Statuten sind vor deren Inkraftsetzung der Verbandsleitung zur Genehmigung einzureichen.
- 12.4. Die Sektionen bestehen aus folgenden ordentlichen Mitgliederkategorien: Ehren-, Frei-, Aktiv-, Doppel- und Jugendmitgliedern. Als Doppelmitglieder gelten Mitglieder, die Mitglied einer weiteren Sektion oder Lebenspartner eines Sektionsmitgliedes sind. Es steht den Sektionen frei, Gönner oder Passivmitglieder zu werben.
- 12.5. Die Sektion bezahlt an den Verband EXOTIS Schweiz für jedes ordentliche Mitglied einen durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag und abonniert für alle ordentlichen Sektionsmitglieder die Fachzeitschrift (ausser für Doppelmitglieder und durch den Verband EXOTIS ernannte Ehrenmitglieder).
- 12.6. Austritte von Sektionen aus dem Verband EXOTIS können nur nach Einhaltung der Bedingungen in den Sektions-Statuten erfolgen und sind von der Delegiertenversammlung anzunehmen.
- 12.7. Ueber den Ausschluss einer Sektion entscheidet nach Anhörung der abgeordneten Delegierten abschliessend die Delegiertenversammlung.
- 12.8. Der Name EXOTIS darf von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Sektionen nicht mehr verwendet werden.
- 12.9. Bei Auflösung einer Sektion wird das allfällig noch vorhandene Finanz-Vermögen der Verbandsleitung zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region eine neue Sektion gegründet und in den Verband EXOTIS aufgenommen, so ist ihr das verwaltete Vermögen zu übergeben. Nach 10 Jahren fliesst das Vermögen in die Verbandskasse.

13. Die Einzelmitglieder

- 13.1. Einzelmitglied des Verbandes EXOTIS kann jede Person werden, die den durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt hat. Im Jahresbeitrag ist der Abonnementspreis für die Fachzeitschrift enthalten.
- 13.2. Partner von Einzelmitgliedern können als Partnermitglied, ohne Fachzeitschrift, aufgenommen werden.
- 13.3. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch die Verbandsleitung. Jedes neu eintretende Einzelmitglied kann die Statuten verlangen.
- 13.4. Die Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung pro 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme.
- 13.5. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Eintritt in eine Sektion.

- 13.6. Der Austritt als Einzelmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Verbandsleitung. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.
- 13.7. Ueber den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend die Verbandsleitung ohne Angabe von Gründen.

14. Ehrungen durch den Verband

- 14.1. Sektionsmitglieder werden für 25-jährige Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung zu Veteranen ernannt.
- 14.2. Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verband EXOTIS Schweiz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 14.3. Die Verbandsehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber vom Verbandsbeitrag und den Abonnementskosten für die Verbandszeitschrift befreit.

15. Rechnungsabschluss

- 15.1. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.
- 15.2. Die Sektionsbeiträge sind gemäss den Bedingungen auf der Rechnung zu bezahlen. Massgebend sind die Sektionsmitgliederzahlen per Ende März des Rechnungsjahres.
- 15.3. Die Beiträge der Einzelmitglieder sind gemäss den Bedingungen auf der Rechnung des Rechnungsjahres zu bezahlen.
- 15.4. Für Verbindlichkeiten des Verbandes EXOTIS haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Verbandes EXOTIS Schweiz oder zwischen Organen und Sektionen über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten Ehrenmitgliedern des Verbandes bestehende Schiedskommission endgültig erledigt.
- 16.2. Zur Auflösung des Verbandes EXOTIS Schweiz ist die Zustimmung aller Sektionen erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das noch vorhandene Verbands-Vermögen einem Notar übergeben, der

dasselbe so lange verwaltet, bis ein neuer Verband mit gleichem Zweck gegründet wird. Ihm ist dann das vorhandene Vermögen zu übergeben.

- 16.3. Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 in Oberkulm. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und ergänzenden Beschlüsse.

Der Verbandspräsident

Sig. Walter Mägerli

Die Verbandssekretärin

Sig. Lucile Wipf